

So scheint mir also das biblische Zeugnis in unserem Falle durchaus für die alte Sitte zu sprechen. Davon abgesehen gibt es aber vieles, was sich zur Zeit zur Rechtfertigung der neuen anführen läßt. Einmal sucht jeder Mensch, auch unbewußt, in der Kirche das, was die Bibel die Gemeinschaft der Heiligen nennt. Da er es heute dort selten findet, sucht er es durch Kultivierung der natürlichen Gemeinschaft der Familienbande auch an diesem Orte zu ersetzen. Zum zweiten ruht auch die alte Sitte, wo sie sich noch findet, kaum noch auf dem biblischen Fundament, sondern, ganz besonders in unserer hiesigen Kolonie, auf einer höchst ungesund und heuchlerischen Prüderie in dem Verhältnis zwischen Mann und Frau, gegen die sich ein reineres Empfinden mit Recht auflehnt. Vor allem aber ist aus der kirchlichen Verkündigung des ewigen Lebens schon seit langem jener Ernst des göttlichen Zornes und Gerichtes ausgebrochen, vor dem alle nur menschlichen Empfindungen, die zarten nicht minder wie die rohen, zu Staub und Asche werden und jenem Tod verfallen, aus dem es ihre gereinigte und verklärte Auferstehung in neuer Hoffnung nur in der Gemeinschaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus gibt. Ohne dieses „Stirb und Werde“ werden die alten Sitten ihres kirchlichen Charakters entleert und entstehen neue, die von vornherein desselben entbehren. Es werden dann Gesichtspunkte maßgebend, die mit dem kirchlichen Leben nichts mehr zu tun haben. So z. B. ist für das schwarze Kleid beim Hl. Abendmahl fast nur noch der Kostenpunkt maßgebend. Den Reichen ist es zu einfach, um ihren Luxus entfalten zu können, den Armen ist es zu kostspielig, ein besonderes Kleid oder Anzug für die heiligen Handlungen zu reservieren. Ähnliche säkulare Gesichtspunkte mannigfaltiger Art werden für fast alle kirchliche Sitte ausschlaggebend, erstrecken sich bis auf den Stil der Pfarrhäuser und Kirchen, bald dem Prinzip des menschlichen Hochmutes, bald dem seines Kleinmutes, immer aber, wie auch bei der behandelten Sitte von der Trennung der Geschlechter in der Kirche, dem der Eigenwilligkeit folgend. Echte alte kirchliche Sitte kann nur dort konserviert, echte neue nur dort geboren werden, wo der miles christianus sich aus der Etappe behaglicher religiöser Gefühle und bequemer Gewohnheiten an die Front des Kampfes um die Seligkeit begibt. Nur dort wird er sich, um seiner eigenen Errettung willen, für eine solche Kampfforderung Disziplin und Sitte einsetzen — mag sie nun alte oder neue Form annehmen —, die der Stunde, welche heute im Widerstreit von Kirche und Welt geschlagen hat, wieder „sachgemäß“ entspricht.

J. Witzel, P. em.

Lesefrüchte.

Hans Asmussen, in „Zur Lage 1947“, S. 7:

„Einer der gewichtigsten Theologen des 19. Jahrhunderts hat einmal gesagt, der Kirche stände die Erfahrung von dem, was sie selber wäre, noch erst bevor. Daß dieser Theologe ein bekenntnistreuer Theologe war, steht überall außer Zweifel. Es haben ihm

seit her auch sehr viele einsichtige Kirchenmänner darin recht gegeben, daß der Kirche in den 1900 Jahren ihres Bestehens ein befriedigendes Verständnis ihrer selbst noch nicht gegeben sei. Ob dieser Theologe damit Recht gehabt hat, habe ich hier nicht zu untersuchen. Aber das Gewicht seiner Äußerung und die Tatsache, daß viele fromme Christen und Theologen innerhalb der EKD ihm recht geben, zwingt mich selber, für diese Ansicht offen zu sein und auch andere zu bitten, sie möchten sich für eine Entwicklung offen halten, in der uns neue Erkenntnisse von der Kirche geschenkt werden, die wir bisher noch nicht gehabt haben. Denn offen sein ist im Reiche Gottes eine der notwendigen und wichtigsten Tugenden.“

Helmuth Schreiner, „Vom Recht der Kirche“ (1947), S. 104 ff.: „Der theologische Ort des Kirchenrechtes“;

„Jede Rechtsgestaltung vollzieht sich durch Willensbildung und Entscheidung. Die Anwendung des Rechtes in der Kirche vollzieht sich als Wirken, und die Ordnung als ihr Ergebnis ist sein Werk. Der theologische Ort des Kirchenrechtes ist das Werk aus Glauben, in dem doppelten Sinne, den der Begriff des Werkes als Vollzug und Ergebnis des Handelns angenommen hat.

Die Erkenntnis dieses Tatbestandes schenkt eine weite und freie Aussicht durch das Dickicht der Begriffsverwirrungen und Mißverständnisse auf dem Felde des Kirchenrechtes. Sie öffnet vor allem das Verständnis für die sachgemäße Rangordnung von Glaube und Recht. Kein Werk ist imstande, den Glauben zu begründen. Keine Rechtsordnung kann konstitutiv sein für die Wahrheit der Kirche. Die guten Werke sind Grund der Rechtfertigung aus Gnaden, sondern umgekehrt: richtiges Recht kann in der Kirche Heimat haben und Anwendung finden als Folge, als Frucht des Lebens aus Gott. Es erübrigt sich, diese Rangordnung durch den Hinweis auf die einschlägigen Aussagen der reformatorischen Bekenntnisse zu begründen; es erübrigt sich erst recht in unserem Zusammenhang, sie biblisch noch einmal ausdrücklich zu belegen.

Daraus ergibt sich als Folgerung: auch das Recht kann nicht als meritum verstanden werden. Es ist unter keinen Umständen heilswendig. Damit fällt die ganze Konstruktion des *ius divinum* und die damit verbundene Gesetzlichkeit. Aber noch mehr: Gesetzlichkeit kann sich auch auf anderem Wege in die Kirche einschleichen: Man greift die urchristliche Gemeindeverfassung in den Ansätzen, wie sie uns erkennbar ist, auf und hanhabt sie, wie der Biblizismus es zu tun geneigt ist, als gleichbleibende, allgemeingültige Form.

Wir kennen alle den Stolz, mit dem diese Haltung einhergehen kann. Sie rühmt sich ihrer Einfalt und Schlichtheit, sie rühmt sich ihrer Freiheit von allem, was nach Hierarchie schmeckt, nach Priestertum und Bischofsnamen, und lebt der Meinung, die Dämonen der Verrechtlichung des inneren Lebens gebannt zu haben. Aber das Gegenteil ist der Fall. Sie erscheinen nur an einer anderen Stelle derselben Ebene. Die Ordnung der Kirche wird von außen her gestaltet. Die Ordnung der ersten Christenheit und die Weisungen der

Apostel in der konkreten Situation ihrer Zeit werden als Schema verallgemeinert. Das Leben wird nicht aus Glauben geordnet, so daß es je und je von innen her nach Ort und Stunde des kirchlichen Handelns um eine lebendige Gestalt ringt, sondern einer *nova lex* unterstellt, genau so wie das Evangelium in dieser Haltung als *nova lex* mißverstanden wird. Wenn aber die Rechtsordnung nicht mehr als etwas Konsekutives begriffen und als Mittel zum Leben gehandhabt wird — was ist die letzte Folge? Das Recht — hier die Ansätze der urchristlichen Gemeindeordnung — erhält wieder den Charakter des *meritum*.

Luther und seine Mitarbeiter haben auch in ihrer Stellungnahme zur Rechtsordnung das Verhältnis von Glaube und Werfen als grundlegend angesprochen. Infolgedessen haben sie keine bestimmte Verfassung zum Kennzeichen der Kirchengerechtigkeit und keine Rechtsordnung als zu allen Zeiten und an allen Orten gültige Form der Kirche angesprochen. Davon spricht der schon erwähnte Artikel der Augsburgerischen Konfession eindringlich. Das ist von entscheidender Bedeutung.

Aber diese Entscheidung besagt genau das Entgegengesetzte von dem, was die Verächter der Rechtsordnung meinen. Rechtsgestaltung als konkretes Entscheiden und Wirken aus Glauben ruft nach reformatorischer Auffassung gerade nicht zur Gleichgültigkeit gegenüber den „guten Werken“, sondern zum Vollbringen derselben. Der Charakter des *meritum* ist ihnen genommen. Aber der Charakter des *debitum*: nicht.“

Eduard Thurneysen „Die Lehre von der Seelsorge“,
1946, S. 313.

„Wer Seelsorge übt, muß wissen, daß er damit an einen besonderen Ort tritt. Es ist der Ort, der, bildlich gesprochen, zwischen dem Worte Gottes und dem sündigen Menschen liegt. Das Wort steht auf der einen Seite, der Sünder auf der andern Seite, und nun will das Wort hinübergehen, um den Sünder anzureden. Dazu bedarf es eines Trägers, eines Vermittlers. Dieser Träger und Vermittler, der das Wort ausrichtet, ist der Seelsorger. In der evangelischen Kirche, die die Kirche des allgemeinen Priestertums ist, kann jedermann zum Seelsorger werden. Man braucht nicht Pfarrer zu sein. Freilich, weil der Pfarrer von vornherein an diesem Orte der Vermittlung steht, wird ihm auch in besonderer, in vorzüglicher Weise die Seelsorge übertragen sein. Aber ob Pfarrer oder Nichtpfarrer, es ist auf alle Fälle jedesmal ein besonderer Schritt nötig, um diesen Ort der Seelsorge zu beziehen. Seelsorge ist darum trotz allgemeinen Priestertums auch wieder nicht jedermanns Sache. Es bedarf dazu einer Ermächtigung und einer ihr entsprechenden Entschließung, die auf einem inneren Müßen beruht. Man tritt aus der Reihe, wenn man Seelsorge übernimmt. Dieses aus der Reihe Treten, dieser besondere Schritt, diese Bevollmächtigung ist es, die den Seelsorger als Seelsorger charakterisieren und auszeichnen.“